



IMMOBILIEN - TREUHAND

BeVe Immobilien-Treuhand AG | Lange Gasse 15 | CH-4002 Basel | Tel. +41 61 225 20 00 | Fax +41 61 225 20 05 | info@beve.ch | www.beve.ch

Merkblatt für Wohnungsabgabe

Nachdem das Mietverhältnis aufgelöst wird, liegt es im beidseitigen Interesse, wenn dieses in einem guten Einvernehmen beendet wird. Wir haben deshalb einige Empfehlungen zusammengefasst, welche Unklarheiten bei der Übergabe des Mietobjektes beseitigen sollen. Grundsätzlich gelten aber in jedem Fall die in den Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag festgelegten Bestimmungen (z.B. Rückgabe des Mietobjektes).

1. Rückgabetermin

Bitte setzen Sie sich mindestens einen Monat vor der Wohnungsabgabe mit dem/der für die von Ihnen bewohnte Liegenschaft zuständige/n Verwalter/In in Verbindung, damit der genaue Zeitpunkt der Wohnungsabgabe vereinbart werden kann. Sofern Sie bei der Wohnungsabgabe nicht persönlich anwesend sein können, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Vollmacht für die Person, welche Sie vertritt, zuzustellen, damit diese mit uns rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann. Die Rückgabe der Wohnung hat spätestens am letzten Arbeitstag vor Beendigung der Miete, bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Sämtliche Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten (siehe Ziff. 4) sind vor diesem Termin durchzuführen.

2. Bauliche Änderungen am Mietobjekt

Bauliche oder andere Veränderungen am Mietobjekt, welche ohne schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers und/oder der Hausverwaltung veranlasst oder vom Vormieter übernommen wurden, sind grundsätzlich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. (siehe Ziff. 3)

3. Vereinbarung mit dem nachfolgenden Mieter

Allfällige Vereinbarungen, welche Sie mit dem Mietnachfolger treffen, berühren das Mietverhältnis nicht. Sie sind verantwortlich für die vertragsgemässe Rückgabe der Wohnung. Auf die Entfernung der durch Sie eingebrachten Gegenstände (wie z.B. selbst angebrachte, eigene Tapeten oder Spannteppiche) kann nur verzichtet werden, wenn der nachfolgende Mieter eine Erklärung unterzeichnet, durch die er bestätigt, dass er bei seinem Wegzug für die Entfernung der übernommenen Gegenstände und für die Instandstellungen allfälliger Schäden haftet. (siehe auch Ziff. 2)

4. Reinigung

Die Küchenkombination und die Sanitärräume inkl. Apparate sind in ordentlich gereinigtem Zustand und die übrigen Mieträume (inkl. Balkone, Keller- und Estrichabteile sowie Fahrzeugplätze usw.) sind in normal gereinigtem, sog. besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Hausverwaltung übernimmt die gründliche Reinigung der übrigen Mieträume. Hierfür bezahlen Sie an die Hausverwaltung die im Mietvertrag vereinbarte Reinigungspauschale, vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen .

5. Schlüssel

Bei der Wohnungsabgabe sind sämtliche Schlüssel zu übergeben, auch solche, die nachträglich durch Sie beschafft wurden. Sofern die im Inventarverzeichnis aufgeführten Originalschlüssel nicht zurückgegeben werden, wird aus Sicherheitsgründen der Schlosszylinder ersetzt. Die entsprechenden Kosten (Zylinder, Schlüssel und Arbeit) müssen wir Ihnen verrechnen.

6. Weitere Empfehlungen

Vergessen Sie bitte nicht:

- Rechtzeitige Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle
- Abmeldung beim Elektrizitäts- und Gaswerk, damit die Zähler rechtzeitig abgelesen werden können.
- Meldung an die zuständige Swisscom, damit Ihr Telefonanschluss ausser Betrieb gesetzt wird und am neuen Ort wieder installiert werden kann.
- Vor dem Umzug: Bekanntgabe der neuen Adresse an die Poststelle, damit später eintreffende Postsendungen nachgesandt werden können.

Zum bevorstehenden Umzug wünschen wir Ihnen alles Gute und danken Ihnen im Voraus für die sorgfältige und lückenlose Einhaltung der Rückgabepflichten.